

## Promotionsordnung des Fachbereichs III (Informations- und Kommunikationswissenschaften) der Universität Hildesheim für die Verleihung des Grades Doktorin bzw. Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

Aufgrund des § 44 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes v. 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538), i. V. m. § 41 Absatz 2 Satz 2 NHG ist folgende Änderung der Promotionsordnung (Dr. rer. nat.) des Fachbereichs III vom Senat der Universität Hildesheim am 07.02.2007 beschlossen und vom Präsidium der Universität genehmigt worden.

### **§ 1 Verleihung des Doktorgrades**

(1) Der Fachbereich III der Universität Hildesheim verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat. - Doctor rerum naturalium).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die wissenschaftlichen Leistungen sind zu erbringen in einem Fachgebiet der am Fachbereich vorhandenen wissenschaftlichen Studiengänge. Dies schließt polyvalente Studiengänge mit integrierter Lehramtsoption ein.

### **§ 2 Ehrenpromotion**

Für hervorragende Leistungen i. S. des § 1 kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Zustimmung des Senats. Der Vorschlag des Fachbereichsrates an den Senat bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichsrates.

### **§ 3 Zulassung zur Promotion**

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

a) fünf maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare einer in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), welche die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu vertieftem selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweist. Der Schwerpunkt der Abhandlung muss der Mathematik, den Naturwissenschaften oder der Informatik oder deren Fachdidaktiken angehören. Der Abhandlung muss die Angabe des Schwerpunkts beigefügt sein. Der Abhandlung muss die Versicherung beigefügt sein, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Abhandlung selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat; die vorherige Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation ist kein Hindernis. Die Abhandlung darf in ihren wesentlichen Teilen nicht Gegenstand eines früheren Promotionsversuchs oder einer früheren Promotion gewesen sein. Bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei einem interdisziplinären Thema, ist auch eine gemeinschaftlich erstellte Abhandlung zulässig, sofern der eigene Beitrag der Bewerberin bzw.

des Bewerbers eindeutig gekennzeichnet und als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von Satz 1 bewertbar ist. Die Abhandlung kann auch aus einer vertieften Zusammenfassung und Einordnung mehrerer wissenschaftlicher Veröffentlichungen bestehen.

b) ein Abriss des Lebenslaufs und Bildungsgangs der Bewerberin bzw. des Bewerbers;

c) das Abschlusszeugnis eines wissenschaftlichen Studiengangs in einem mathematischen, informatischen, naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach oder im Fall eines fachdidaktischen Schwerpunkts auch das Zeugnis über eine erfolgreich abgeschlossene Zweite Staatsprüfung eines Lehramts mit mindestens einem mathematischen, informatischen, naturwissenschaftlichen oder technischen Fach; ersatzweise können auch das auf die Note "sehr gut" lautende Abschlusszeugnis in Informatik bzw. in Mathematik einer Fachhochschule und Nachweise über drei mit gut (2,0) oder besser bewertete Fachprüfungen in Modulen der Masterprüfung (im Umfang von mindestens 12 ECTS-konformen Anrechnungspunkten) im entsprechenden wissenschaftlichen Studiengang an der Universität Hildesheim vorgelegt werden; weitere Ausnahmen können durch den Fachbereichsrat genehmigt werden;

d) der Nachweis eines Studiums von mindestens zwei Semestern an der Universität Hildesheim oder einer mindestens einjährigen Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Hildesheim; in Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat von diesem Nachweis ganz oder teilweise befreien;

e) die Angabe der Gebiete, in denen die mündlichen Teilprüfungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c erfolgen sollen;

f) eine Versicherung über etwaige frühere Promotionsversuche.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans über die Zulassung zur Promotion und die Einsetzung der Promotionskommission gemäß § 4. Die Zulassung oder Nichtzulassung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. vom Dekan schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4**

#### **Promotionskommission**

(1) Der Fachbereichsrat bildet für jedes Promotionsverfahren eine Promotionskommission. Die Promotionskommission besteht aus drei Mitgliedern der Professorengruppe oder Habilitierten und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Ein Mitglied der Professorengruppe kann einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören und muss für den gewählten fachlichen Schwerpunkt der Promotion ausgewiesen sein. Die Kommission wählt aus dem Kreise ihrer Mitglieder der Professorengruppe und Habilitierten eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann Vorschläge für die Besetzung der Promotionskommission machen.

(3) die Promotionskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Die Promotionskommission prüft die fachliche Einordnung der Dissertation. Sie kann dem Fachbereichsrat die Ablehnung eines Promotionsgesuchs empfehlen, wenn die Universität

Hildesheim für die Dissertation nicht zuständig ist oder sie aus fachlichen Gründen nicht beurteilen kann.

## § 5

### Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung

(1) Für die Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung bestellt die Promotionskommission mindestens zwei Mitglieder der Professorengruppe einer Hochschule oder Habilitierte als Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter, von denen eine bzw. einer Mitglied der Universität Hildesheim und im zutreffenden wissenschaftlichen Studiengang tätig sein muss. Sofern es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist ein Mitglied der Professorengruppe oder eine Habilitierte bzw. ein Habilitierter einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter zu bestellen. Eine Berichterstatterin bzw. ein Berichterstatter muss Mitglied der Professorengruppe oder Habilitierte bzw. Habilitierter der Universität Hildesheim sein; einer der Berichterstatter muss entsprechend dem Schwerpunkt der Abhandlung Professorin bzw. Professor in einem entsprechenden Fachgebiet sein. Bei der Auswahl der Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter kann die Promotionskommission Vorschläge der Bewerberin bzw. des Bewerbers berücksichtigen.

(2) Die Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter erstatten schriftliche Referate und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Abhandlung. Die Referate sollen in der Regel innerhalb von sechs Monaten vorliegen. Macht eine Berichterstatterin bzw. ein Berichterstatter oder machen mehrere Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter Auflagen für die Annahme der Arbeit, ohne diese abzulehnen, so kann die Kommission zur Erfüllung dieser Auflagen eine angemessene Frist gewähren, die ohne wichtige Gründe nicht verlängert werden kann. Abschließend geben die Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter endgültige Urteile ab. Im Falle der Annahme schlagen die Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter zugleich das Prädikat der Dissertation vor.

Als Noten gelten:

ausgezeichnet =	0,
sehr gut =	1,
gut =	2,
genügend =	3.

(3) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission stellt die Referate den Mitgliedern der Promotionskommission in Abschrift zu und macht die Zustellung fachbereichsöffentlich bekannt. Jedes Mitglied der Professorengruppe und jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs hat das Recht, die Abhandlung und die Referate einzusehen; jedes Mitglied der Professorengruppe und jedes habilitierte Mitglied des Fachbereichs hat das Recht, zu der vorgeschlagenen Beurteilung innerhalb von zehn Tagen, in der vorlesungsfreien Zeit 30 Tagen, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist innerhalb von weiteren 14 Tagen schriftlich zu begründen. Wenn alle Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter die Annahme der Abhandlung beantragt haben und keine ablehnende Stellungnahme eines Mitglieds des Fachbereichs gemäß Satz 2 vorliegt, gilt die Abhandlung als angenommen, ohne dass es einer Sitzung bedarf; in diesem Fall wird die Note der Dissertation von der Promotionskommission auf der Grundlage der von den Berichterstatterinnen bzw. Berichterstattern vorgeschlagenen Noten gemäß Absatz 5 festgesetzt. Eine Note bis einschließlich 0,3 gilt als ausgezeichnet, bis einschließlich 1,5 als sehr gut, bis einschließlich 2,5 als gut. Haben alle Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter die Ablehnung der Abhandlung beantragt, gilt sie als abgelehnt, ohne dass es einer Sitzung bedarf.

(4) Kommt eine Annahme oder Ablehnung gemäß Absatz 3 nicht zustande, so entscheidet die Promotionskommission in einer Sitzung, zu der auch die Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter, die nicht schon Mitglieder der Promotionskommission sind, als Beraterinnen

bzw. Berater eingeladen werden, über Annahme oder Ablehnung der Arbeit sowie im Falle der Annahme über die Note. Reichen die Referate der Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter und gegebenenfalls die Stellungnahmen i. S. von Absatz 3 Satz 2 für eine Entscheidung über die Annahme der Dissertation nicht aus, so kann die Promotionskommission weitere Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter hinzuziehen. Ergibt sich bei dem Beschluss der Promotionskommission über Annahme oder Ablehnung der Abhandlung Stimmengleichheit, so gilt abweichend von § 4 Absatz 3 der Antrag als abgelehnt.

(5) Im Fall der Annahme als Dissertation nennt jedes Mitglied der Promotionskommission auf der Grundlage der vorliegenden Referate, der weiteren Stellungnahmen und der Beratungen der Kommission bei der Notenfestlegung eine der Noten gemäß Absatz 2. Die mehrheitlich genannte Note wird als Note der Dissertation festgelegt. Findet keine der Noten die Mehrheit, wird das arithmetische Mittel der genannten Noten gebildet und die Note entsprechend Absatz 3 Satz 5 festgelegt.

(6) Ist die Abhandlung als Dissertation angenommen, so teilt dies die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Angabe der Note mit und gibt der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Gutachten.

(7) Ist die Abhandlung als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Abhandlung ist mit sämtlichen Berichten und Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen.

## **§ 6 Mündliche Prüfung**

(1) Ist die Abhandlung als Dissertation angenommen, so hat die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission die mündliche Prüfung anzusetzen und hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die mündliche Prüfung findet in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Sie wird von den Mitgliedern der Promotionskommission (Prüferinnen bzw. Prüfer) und den Berichterstatterinnen bzw. Berichterstattern als Beraterinnen bzw. Beratern durchgeführt. Die mündliche Prüfung ist mit Ausnahme des in Absatz 2 Satz 2 Buchst. c) genannten Teils hochschulöffentlich.

(2) Die mündliche Prüfung, die mit jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber einzeln vorzunehmen ist, wird von der bzw. vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die mündliche Prüfung besteht aus

a) einem halbstündigen Vortrag über die Ergebnisse der Dissertation,

b) einer anschließenden Diskussion der Ergebnisse, in deren Verlauf die Bewerberin bzw. der Bewerber auch die Einordnung ihrer bzw. seiner Ergebnisse in den gewählten fachlichen Schwerpunkt der Abhandlung zu vertreten hat,

c) zwei Teilprüfungen aus den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik oder deren Fachdidaktiken; eine dieser Teilprüfungen muss den fachlichen Schwerpunkt der Abhandlung (gemäß § 3) betreffen. Diese Teilprüfungen können jeweils entfallen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber in einer wissenschaftlichen Prüfung das entsprechende Fach mit einem Prädikat, das auf gut oder besser lautete, bestanden hat. Sie sollen jeweils entfallen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber in einer wissenschaftlichen Prüfung das entsprechende Fach mit einem Prädikat, das auf sehr gut oder besser lautete, bestanden hat. Als wissenschaftliche Prüfungen im Sinne von Satz 2 und 3 gelten mündliche oder schriftliche Fachprüfungen der Diplomhauptprüfung bzw. der Magisterprüfung sowie eine oder mehrere mündliche oder schriftliche studienbegleitende Prüfungen in wissenschaftlichen Master

studiengängen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-konformen Anrechnungspunkten je Teilprüfung. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwei Stunden bzw. beim Entfallen der fachbezogenen Teilprüfungen je 30 Minuten weniger.

(3) Nach beendeter mündlicher Prüfung entscheiden die Prüferinnen bzw. Prüfer darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die Prüfung bestanden hat, und über ihr Ergebnis. Bei bestandener Prüfung nennt jede Prüferin bzw. jeder Prüfer eine der Noten gemäß § 5 Absatz 2. Das Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der genannten Noten gemäß § 5 Absatz 3 Satz 5 bestimmt.

(4) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer von der bzw. vom Vorsitzenden der Promotionskommission festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

### **§ 7**

#### **Festsetzung der Gesamtnote**

Im Fall der bestandenen mündlichen Prüfung schlägt jedes Mitglied der Promotionskommission bei der Festlegung des Gesamtprädikates eine der Noten unter Berücksichtigung der Noten für die Dissertation und der für die bestandene mündliche Prüfung vor. Die mehrheitlich genannte Note wird als Gesamtprädikat festgelegt. Findet keine der Noten die Mehrheit, so wird das arithmetische Mittel der genannten Noten gebildet und die Note entsprechend § 5 Absatz 3 Satz 5 gebildet. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote mit.

### **§ 8**

#### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet, muss die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis der bzw. des Vorsitzenden der Promotionskommission erforderlich. Mit der Entscheidung über die bestandene mündliche Prüfung kann die Druckerlaubnis erteilt werden; Änderungswünsche der Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter sind zu berücksichtigen.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereiches erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek entweder

a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder

b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder

c) drei Exemplare, wenn eine gewerbliche Verlegerin bzw. ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder

d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer in elektronischer Form vorliegenden und zur Veröffentlichung im Intranet bzw. Internet geeigneten Fassung einreicht, und in allen Fällen der Buchst. a bis d eine von der Promotionskommission genehmigte Zusammenfassung (Abstract) ihrer bzw. seiner Dissertation in deutscher und eng

lischer Sprache im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung abliefern.

(4) In begründeten Fällen kann mit Genehmigung des Fachbereichs und der Promotionskommission die Veröffentlichung in anderer Form erfolgen.

(5) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an den Fachbereich abgeliefert worden sein. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die Dekanin bzw. der Dekan die Frist verlängern.

## **§ 9**

### **Promotionsurkunde**

(1) In der Promotionsurkunde werden neben dem Thema und dem Schwerpunkt der Dissertation gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a Satz 2 und 3 die Note für die Dissertation und das Gesamtprädikat für die Promotion genannt.

(2) Die Promotionsurkunde wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnet. Sie wird mit dem Tage der Entscheidung gemäß § 7 datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 8 erfolgt ist. Vorher hat die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen. Auf Antrag stellt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber nach der bestandenen mündlichen Prüfung eine vorläufige Bescheinigung über ihre bzw. seine Promotion aus, in der auch die Note für die Dissertation und das Gesamtprädikat aufgeführt werden.

## **§ 10**

### **Nichtbestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die eingereichte Abhandlung als Dissertation abgelehnt wurde oder wenn die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Das Nichtbestehen ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Promotionsakte.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und, außer in begründeten Fällen, nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch für erfolglose Promotionsversuche an anderen Hochschulen. Eine als Dissertation abgelehnte wissenschaftliche Abhandlung darf nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht in abgeänderter Form. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der Erstbewerbung und der Fachbereich, bei dem die Abhandlung eingereicht wurde, sowie das Thema der abgelehnten Abhandlung zu nennen.

## **§ 11**

### **Zurücknahme des Promotionsgesuchs**

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch keine endgültige Beurteilung durch die Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 erfolgt ist.

## **§ 12**

### **Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei ihren bzw. seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Promotionskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

## **§ 13**

### **Entziehung des Doktorgrades**

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 14**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Alle ablehnenden Entscheidungen in einem Promotionsverfahren sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.

## Anlage

Der Fachbereich III (Informations- und Kommunikationswissenschaften) der Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\* ...  
geboren am ... in ...  
den Grad einer/eines\*

**Doktorin/Doktors\* der Naturwissenschaften**  
(Dr. rer. nat.)

nachdem sie/er\* im Schwerpunkt

...

durch die mit ... beurteilte Dissertation mit dem Thema

...

sowie durch die fachbezogene mündliche Prüfung ihre/seine\* Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen und dabei das Gesamtprädikat

...

erhalten hat.

Hildesheim, den ...

.....  
Die Präsidentin/Der Präsident\*  
der Universität Hildesheim  
Die Dekanin/Der Dekan\*  
des Fachbereichs III

Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude)  
genügend (rite).

Nichtzutreffendes streichen